



1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Verfahrensmechaniker / Verfahrensmechanikerin Glastechnik**

2. ÜBERSETzte BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (...)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Planen und Optimieren von Prozess- und Arbeitsabläufen,
- Anwenden betrieblicher und technischer Kommunikation,
- Anwenden, Überwachen und Sicherstellen von Verfahren der Glaserzeugung, -herstellung und -weiterverarbeitung,
- Transportieren und Lagern von Roh- und Hilfsstoffen sowie von Glaserzeugnissen,
- Bereitstellen von Betriebsmitteln,
- Warten und Pflegen von Betriebsmitteln in der laufenden Produktion,
- Anwenden von manuellen und maschinellen Verfahren zur Metallbearbeitung,
- Anwenden von elektrotechnischen Grundlagen sowie Erkennen elektrischer Gefahren und Einleiten von Maßnahmen,
- Montieren von Baugruppen und Komponenten einschließlich Funktionsprüfung,
- Überprüfen von Betriebsmitteln im Wartungszustand sowie Durchführen und Veranlassen von Instandhaltungsarbeiten,
- Anwenden von Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
- Einrichten, Umrüsten und Prüfen von Betriebsmitteln sowie Herstellen der Betriebsbereitschaft und Inbetriebnahme von Produktionsanlagen,
- Bedienen, Steuern und Regeln von Produktionsanlagen,
- Analysieren von Glasfehlern und Einleiten von Maßnahmen zur Fehlervermeidung,
- Anwenden von Qualitätsmanagement,
- Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit,
- Ergreifen von Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit, zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit
- Digitalisierte Arbeitswelt.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Verfahrensmechaniker und Verfahrensmechanikerinnen Glastechnik arbeiten in industriellen Betrieben/Unternehmen und/oder Glashütten an halb- und vollautomatischen Maschinen und Anlagen, die sie programmieren und bedienen. Daneben benutzen sie Messgeräte zur Prozess- und Qualitätskontrolle.

* Erläuterung

Die Europass Zeugniserläuterungen wurden entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Sie besitzen selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)	Bewertungsskala/Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe <ul style="list-style-type: none"> • Staatlich geprüfter Techniker in den einschlägigen Fachrichtungen und Staatlich geprüfte Technikerin in den einschlägigen Fachrichtungen (Bachelor Professional in Technik) • Geprüfter Industriemeister - Fachrichtung Glas und Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Glas 	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Verfahrensmechaniker / zur Verfahrensmechanikerin Glastechnik vom ... (BGBl.) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung im Betrieb/ in einer ausbildenden Stelle und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach 9 Jahren allgemeinbildender Schule.

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im Dualen System:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor.

Ausbildung im Betrieb/ in einer ausbildenden Stelle und Schule: Die Ausbildung erfolgt zu drei Viertel der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. Ein Viertel der Ausbildungszeit absolvieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.de
www.europass-info.de